

**Kleine Anfrage
der Fraktion Bündnis Deutschland vom 27.05.2025
und Mitteilung des Senats vom 05.08.2025**

„Einsatz von Instrumenten des „Identitätsmanagements“ in Fällen unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Bundesland Bremen“

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme unbegleitet eingereister jugendlicher Ausländer haben die Jugendämter gemäß § 42 SGB VIII die Minderjährigkeit „durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen“. In Zweifelsfällen ist eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (Ebd.).

Nach Auffassung des Senats liegt ein Zweifelsfall vor, „wenn die Selbstauskunft von der Einschätzung der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes abweicht“. Zwei solcher Untersuchungen seien zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober 2024 durch das Jugendamt Bremen veranlasst worden (Quelle: Antwort des Senats in der Sitzung der Stadtbürgerschaft vom 26. November 2024). Der Senat wies ferner in seiner Antwort darauf hin, dass gemäß § 66 SGB I eine „fortgesetzt fehlende Mitwirkung nach Ermessensprüfung der Aktenlage zur Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme führen“ kann.

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND verweist in diesem Zusammenhang auf § 49 Abs. 2 AufenthG, wonach jeder Ausländer verpflichtet ist, „gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen“ und bei der Beschaffung von Ausweisdokumenten mitzuwirken. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zur Lösung dieser Herausforderungen ein Identitätsmanagement entwickelt, das auch digitale Assistenzsysteme nutzt.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Untersuchungen zur Altersfeststellung „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ (umA) wurden 2024 von den Jugendämtern im Bundesland Bremen veranlasst? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.**

In der Stadtgemeinde Bremen wurden in 2024 elf ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung veranlasst. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden in 2024 keine ärztlichen Untersuchungen veranlasst.

- 2. In wie vielen Fällen führten diese Untersuchungen zur Feststellung der Volljährigkeit oder zu anderen Veränderungen der Alterseinstufung (z. B. im Hinblick auf die Strafmündigkeit)? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.**

In der Stadtgemeinde Bremen wurde in fünf der elf oben genannten Fälle abweichend von der Selbstauskunft der jungen Menschen die Volljährigkeit als Mindestalter festgestellt.

Zur Stadtgemeinde Bremerhaven vergl. die Antwort zu Frage 1.

- 3. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2024 zu einer Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme von umA aufgrund fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten.**

Im Jahr 2024 wurde in keiner der beiden Kommunen eine vorläufige Inobhutnahme wegen mangelnder Mitwirkung beendet.

4. **Wie viele Fälle von umA, deren Alter bzw. Identität durch das Auslesen mobiler Datenträger geklärt werden konnte, gab es im Jahr 2024 im Bundesland Bremen? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven aufführen.**

Derartige Fälle gab es im Jahr 2024 im Land Bremen nicht.

5. **Wie viele Fälle von umA im Bundesland Bremen, deren Herkunft durch Sprachbiometrie bestimmt werden konnte, gab es im Jahr 2024? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven beantworten**

Derartige Fälle gab es im Jahr 2024 im Land Bremen nicht.

6. **In wie vielen Fällen von umA wurden im Jahr 2024 im Bundesland Bremen durch den Abgleich von Fingerabdrücken oder Bildbiometrie Auffälligkeiten entdeckt, wie beispielsweise Erfassungen unter anderen Aktenzeichen o.ä.? Bitte getrennte Antwort für Bremen und Bremerhaven.**

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach § 42a Abs. 3a tragen die Jugendämter Bremen und Bremerhaven dafür Sorge, dass für neu eingereiste unbegleitete Ausländer, die ihre Minderjährigkeit behaupten, unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden. In der Folge legt die zuständige Polizeibehörde bei diesen Personen einen entsprechenden Vorgang nach Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz im Vorgangsbearbeitungssystem an. Die Person wird im Rahmen dessen erkennungsdienstlich behandelt. Die hier erhobenen Daten werden auf nationaler Ebene über das INPOL (Informationssystem der Polizei) System und auf europäischer Ebene über das EURODAC (European Dactyloscopy) System abgeglichen. Dabei wird gelegentlich festgestellt, dass Personen bereits im Bundesgebiet erfasst sind; ggf. unter einem anderen Namen. Eine statistische Erfassung festgestellter Abweichungen erfolgt nicht. Etwaige Auffälligkeiten werden an das zuständige Jugendamt übermittelt und von diesem in den weiteren Verfahren, insbesondere bei der behördlichen Altersfeststellung gem. § 42f Abs.1 SGB VIII berücksichtigt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden 2024 in sieben Fällen nachweislich anderweitige Namen bzw. anderweitige Geburtsdaten angegeben. In der Stadtgemeinde Bremen werden diese Fälle nicht gesondert erfasst, sondern – sofern fälschlich Minderjährigkeit behauptet wurde – in den Statistiken zu den Ergebnissen der jugendamtlichen Altersfeststellung miterfasst.

7. **Welche konkreten Maßnahmen unternimmt der Senat, um verantwortliche Erziehungsberechtigte oder Verwandte im Herkunftsland der umA zu erforschen? Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen.**

Gem. § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII hat das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält. Dies geschieht bei den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven regelmäßig im Erstgespräch.

8. **In wie vielen Fällen von umA konnte im Jahr 2024 im Bundesland Bremen, z. B. mit Hilfe von Instrumenten des Identitätsmanagements, ein Kontakt zu Eltern, Verwandten oder anderen Sorgeberechtigten hergestellt werden? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven benennen.**

In der Stadtgemeinde Bremen konnte die vorläufige Inobhutnahme oder die stationäre Hilfe zur Erziehung in 2024 in neun Fällen aufgrund der Zusammenführung der/des umA mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten beendet werden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgte in 2024 keine Zusammenführung mit Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.
Kontaktaufnahmen, die nicht zu einer Zusammenführung führen, werden nicht statistisch erfasst.

9. In wie vielen Fällen konnten durch den Kontakt zu Sorgeberechtigten im Herkunftsland die umA in ihre Heimat zurückgeführt werden? Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven und nach Nennung des Heimatlandes der Rückführung aufführen.

In 2024 wurden umA weder aus Bremen, noch aus Bremerhaven durch Kontakt zu Sorgeberechtigten in ihre Heimat zurückgeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.